

## Lizenzbedingungen für Softwareprodukte der ProLeiT GmbH

Bei der Installation der Software, werden Sie aufgefordert, diesen Lizenzbedingungen zuzustimmen, indem Sie auf die Schaltfläche "Annehmen" klicken. Durch Betätigen der Schaltfläche "Annehmen" oder durch tatsächliche Nutzung der Software stimmen Sie den vorliegenden Lizenzbedingungen zu. Wenn Sie den Lizenzbedingungen nicht zustimmen, ist die Software umgehend zusammen mit dem Kaufnachweis an ProLeiT oder an den Vertriebspartner, von dem die Software erworben wurde, zurückschicken. Eine Nutzung der Software setzt die Zustimmung zu den Lizenzbedingungen voraus.

### I. Geltungsbereich

1. Die Lizenzbedingungen sind auf alle Softwareprodukte der ProLeiT GmbH (bis zum 08.12.2020 noch firmiert als ProLeiT AG) anzuwenden.

### II. Definitionen

1. „**Kunde**“ bezeichnet den Erwerber / Lizenznehmer der Software.
2. „**Dokumentation**“ bezieht sich auf jedes erklärende Material in gedruckter oder elektronischer Form, das von ProLeiT zusammen mit der Software geliefert wird; dazu zählen unter anderem Handbücher, Anweisungen zur Anwendung der Software und technische Spezifikationen.
3. „**Software**“ bedeutet jede Software der ProLeiT GmbH.
4. „**Gebiet**“ bezieht sich auf das Land, in dem der Kunde die Software erworben und installiert hat.

### III. Lizenznachweis

1. Die Lizenzbedingungen regeln die Einzelheiten der erlaubten Nutzung der Software. Bitte bewahren Sie den Kaufbeleg (z.B. Lizenzurkunde) über den Erwerb der Lizenzen zusammen mit den Lizenzbedingungen an einem sicheren Ort auf.
2. Der Kaufbeleg dient als Nachweis für den Umfang der Nutzungsberechtigung der Software. Der Kaufbeleg, die Rechnung oder ein anderes Lizenzdokument sind der Beleg dafür, dass Sie im Besitz einer gültigen Lizenz für die Software sind.
3. Soweit ProLeiT mit einem Kunden eine gesonderte Vereinbarung über den Bezug der Software abgeschlossen hat, gehen die Regelungen der gesondert vereinbarten Lizenzvereinbarung den Regelungen dieser Lizenzbedingungen im Fall von Widersprüchen vor.

### IV. Lizenzeinräumung

1. ProLeiT räumt dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht ein (Lizenz), die Software im vereinbarten Umfang zu nutzen. Die Lizenz ist auf das Gebiet und die Anzahl und Art von Computern und Steuerungen beschränkt für die durch den Kunden eine Lizenz erworben wurde.

2. Eine Nutzung der Software liegt vor, sobald die Software oder ein Teil der Software in den Speicher eines Computers geladen und ausgeführt wird.

3. ProLeiT behält sich das Recht vor, eine Lizenzverwaltungssoftware und/oder einen Lizenzschlüssel für die Lizenz zu verwenden, um die Nutzung der Software zu kontrollieren. Diese Daten in Bezug auf die Software-Anwendung und die Anzahl der Kopien oder der Umfang der Nutzung können gespeichert und/oder über einen Onlineabruf an ProLeiT übermittelt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Maßnahmen zu umgehen oder zu unterdrücken.

4. Falls für die Software durch ProLeiT im Rahmen der Beseitigung von Mängeln oder Störungen ein Upgrade oder ein Update einer Softwareversion bereitgestellt wird, darf diese Software nur zum Austausch der alten Version verwendet werden. Es wird dadurch keine zusätzliche Lizenz gewährt.

### V. Entstehen des Nutzungsrechtes

1. Die Einräumung des Nutzungsrechtes setzt die vollständige Zahlung des vereinbarten Lizenzpreises durch den Kunden voraus.
2. Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ProLeiT berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist ProLeiT berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von ProLeiT in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Verkäufers nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### VI. Schutz von Software und Anwendungsdokumentation

1. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software und allen damit verbundenen Medien, Drucksachen, Online-Dokumentationen und elektronischen Dokumentationen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen ausschließlich ProLeiT zu.
2. Der Kunde ist verpflichtet die Software und weitere vertrauliche Geschäftsinformationen über ProLeiT oder Lieferanten von ProLeiT geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung dieser Informationen zu gewährleisten. Der Kunde wird die überlassenen Informationen sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.
3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von ProLeiT zu verändern oder zu entfernen.
4. Der Kunde zeichnet die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Sicherheitskopien der Software und deren Verbleib

auf. Der Kunde erteilt ProLeiT auf Anfrage Auskunft und Einsicht in diese Aufzeichnungen.

#### **VII. Beschränkungen des Nutzungsrechtes**

1. Der Kunde ist berechtigt, die Software für den eigenen Geschäftsbetrieb zu verwenden. Der Wiederverkauf der Software durch den Kunden ist untersagt.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software, Softwarebestandteile oder in diesem Vertrag gewährte Rechte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ProLeiT ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben, zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu übertragen oder zugänglich zu machen.
3. Dem Kunde ist nicht gestattet, die Software zu rekonstruieren, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu zerlegen oder auf eine andere Art und Weise den Versuch zu unternehmen, den Quellcode der Software zu ermitteln. Das Verbot des Reverse Engineering und der Änderung der Software gilt nicht in dem Umfang, soweit es dem Kunden aufgrund von zwingenden gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, d.h. unter anderem aufgrund der EU-Richtlinie zur Software-Kompatibilität oder aufgrund der entsprechenden Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software außerhalb des räumlichen Gebiets für das die Lizenz erworben wurde, zu nutzen. Der Zugriff auf die Software außerhalb des Landes, in dem der Kunde die Software erworben und installiert hat, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ProLeiT nicht gestattet.

#### **VIII. Schutzrechte Dritter**

1. Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die eingeräumten Nutzungsrechte wahrzunehmen, hat der Kunde ProLeiT unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Der Kunde ermächtigt ProLeiT hiermit, gegen solche Ansprüche Dritter gerichtlich und außergerichtlich vorzugehen.
2. Wird der Kunde durch Dritte außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen, stimmt der Kunde sich mit ProLeiT ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von ProLeiT vor.
3. ProLeiT ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

#### **IX. Drittsoftware**

1. Integrierter Bestandteil der Software sind Produkte und / oder Produktbestandteile von Dritten. Für diese Produkte und Produktbestandteile gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen der jeweiligen Drittsoftware.
2. Die Produkte und / oder Produktbestandteile sind in Anschluss an die vorliegenden Lizenzbedingungen einschließlich der anwendbaren Lizenzbestimmungen genannt.

#### **X. Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. ProLeiT bewirkt die Lieferung, indem entweder (i) dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie Exemplare der Anwendungsdokumentation übersendet oder (ii) die Software in einem Netzwerk oder (iii) über das Internet zum Download bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt, sowie ihm Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt.
2. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von ProLeiT in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

#### **XI. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**

1. Der Kunde hat sich vor Erwerb der Lizenz über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert.
2. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung oder der Pflge erhält.
3. Der Kunde beachtet die von ProLeiT für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet zugänglichen Webseiten von ProLeiT über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
4. Der Kunde gewährt ProLeiT zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl von ProLeiT unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. ProLeiT ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.
5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

#### **XII. Mängel / Leistungsstörungen / Verjährung**

1. ProLeiT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Software von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
2. ProLeiT leistet bei berechtigten Sachmängeln zunächst durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ProLeiT dem Kunden nach Wahl von ProLeiT einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Bei Rechtsmängeln leistet ProLeiT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft ProLeiT nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software.

3. Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
4. Schlagen drei Versuche der Nacherfüllung beim gleichen Mangel fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
5. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der ProLeiT im Rahmen der in diesem Vertrag festgelegten Grenzen.
6. Erbringt ProLeiT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ProLeiT hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht ProLeiT zuzurechnen ist.
7. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Vertragsgegenstände. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber ProLeiT.
8. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ProLeiT, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden sowie bei Garantien und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **XIII. Haftung**

1. ProLeiT haftet in folgenden Fällen unbeschränkt: bei vorsätzlichem Handeln, bei schuldhaft verursachter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn der Mangel durch ProLeiT arglistig verschwiegen wurde, und der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes durch ProLeiT.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von ProLeiT auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine unbeschränkte Haftung nach vorstehender Nr. XIII.1 gegeben ist.
3. Im Fall einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine unbeschränkte Haftung nach vorstehender Nr. XIII.1 gegeben ist.
4. Im Fall der Nr. XIII.2 und Nr. XIII.3 beträgt der vertragstypische, vorhersehbare Schaden jedoch höchstens 100% des Lizenzwertes der zugrundeliegenden Lizenzvereinbarung (Bestellung, Projektvertrag, Auftrag). Maßgebend ist hierbei der Netto-Auftragswert ohne Verpackung, Versand und Steuern. Eine Haftung für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn sowie eine weitergehende Haftung von ProLeiT besteht in diesem Fall nicht.

5. Die vorstehenden Regelungen zur Haftung gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Die vorstehenden Regelungen zur Haftung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von ProLeiT.
7. Für Ansprüche des Kunden im Falle einer unbeschränkten Haftung gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Bestimmungen. Die sonstigen Haftungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz von ProLeiT.

### **XV. Schriftform**

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **XVI. Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Lizenzbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
3. Gleiches gilt entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

### **XVII. Eingesetzte Drittprodukte**

1. Diese Software enthält eine Reihe von Bibliotheken und Softwarekomponenten von Drittanbietern, die zur Bereitstellung bestimmter Funktionen verwendet werden.
2. Die Liste der verwendeten Komponenten von Drittanbietern und deren Lizenzen finden Sie unter <https://www.proleit.com/3rdparty/> oder sind im Lieferumfang im Unterordner "Licenses/3RdParty" enthalten oder auf Anfrage erhältlich.